

Benutzungsordnung

für die historische Kommunalarchive in der Verbandsgemeinde (VG) Rennerod

1. Geltungsbereich

(1.1) Die Benutzungsordnung gilt für die historischen Kommunalarchive der VG Rennerod, der Stadt Rennerod, sowie der Ortsgemeinden (OG) Bretthausen, Elsoff (Westerwald), Hellenhahn-Schellenberg, Homberg, Hüblingen, Irmtraut, Liebenscheid, Neunkirchen, Neustadt/Westerwald, Niederroßbach, Nister-Möhrendorf, Oberrod, Oberroßbach, Rehe, Salzburg, Seck, Stein-Neukirch, Waldmühlen, Westernohe, Willingen und Zehnhausen b.R..

2. Grundlagen

(2.1) Die Benutzungsordnung gründet im Landesarchivgesetz (LArchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Oktober 1990 sowie in den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz.

3. Aufgaben des Archivs

(3.1) Die Archive haben die die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen.

4. Antrag auf Nutzung von Archivgut

(4.1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat im Antragsschreiben sein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivguts darzutun und glaubhaft zu machen

(4.2) Der Antragsteller muss gleichzeitig schriftlich erklären, dass er bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Gemeinde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren wird.

5. Benutzungserlaubnis

(5.1) Über die Benutzungserlaubnis entscheidet ausschließlich der jeweilige VG-, Stadt- oder Ortsbürgermeister.

(5.2) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl der Gemeinde wesentliche Nachteile erwachsen, schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde bzw. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde und wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

6. Benutzung

(6.1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der mit der Archivverwaltung vereinbarten Zeit eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer ist nicht zulässig.

(6.2) Es werden grundsätzlich keine Archivunterlagen ausgeliehen.

(6.3) Die Verwaltung des Archivs untersteht einer der von der zuständigen Kommune beauftragten Person oder Unternehmens. Wo dies geregelt ist, ist für die Archivverwaltung der örtliche Ortsheimatpfleger zuständig. Eine Übersicht zur Zuständigkeit in den einzelnen Gemeinden ist dieser Benutzungsordnung als Anlage 1 beigelegt. Die Ortsheimatpfleger werden von der jeweiligen Ortsgemeinde bestellt und haben eine Datenschutzbestimmung zu unterzeichnen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6.4) Archivgut darf erst 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen benutzt werden. Soweit es sich auf natürliche Personen bezieht, darf es erst zehn Jahre nach deren Tod, oder, wenn das Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist, erst 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen benutzt werden. Wenn weder Geburt noch Tod des Betroffenen bekannt sind, gilt eine Frist von 60 Jahren nach der Entstehung.

(6.5) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere Bemerkungen und Striche anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

7. Haftung

(7.1) Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(7.2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

8. Verwendung von Archivgut

(8.1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv auf Anforderung ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

9. Kosten der Benutzung

(9.1) Für die Benutzung der Archivbestände können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden.

(9.2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag gesondert in Rechnung gestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am*Datum* in Kraft.

Anlage 1 (gemäß 6.3)

<i>Nr.</i>	<i>Kommune</i>	<i>Archivbetreuer</i>
01	VG Rennerod	
02	Stadt Rennerod	
03	OG Bretthausen	
04	OG Elsoff	
05	OG Hellenhahn-Schellenberg	Ortsheimatpfleger Hubert Sehr
06	OG Homberg	
07	OG Hüblingen	Ortsheimatpfleger Hans Dieter Jung
08	OG Irmtrau	
09	OG Liebenscheid	
10	OG Neunkirchen	
11	OG Neustadt	Ortsheimatpfleger Arnold Gotthardt
12	OG Niederroßbach	Ortsheimatpfleger Bernd Donath
13	OG Nister-Möhrendorf	
14	OG Oberod	Ortsheimatpfleger Wolfgang Gerz
15	OG Oberroßbach	Ortsheimatpfleger Günter Brada
16	OG Rehe	
17	OG Salzburg	Ortsheimatpfleger Roger Müller
18	OG Seck	Ortsheimatpfleger Helmut Jung
19	OG Stein-Neukirch	Ortsheimatpfleger Klaus Theis
20	OG Waldmühlen	Ortsheimatpfleger Siegfried Gros
21	OG Westernohe	Ortsheimatpfleger Hermann J. Krämer
22	OG Willingen	Ortsheimatpflegerin Doris Müller
23	OG Zehnhausen	Ortsheimatpflegerin Anita Müller